

nach dem Grundsatz: *Sacramenta propter homines* und: *In extremis extrema sunt tentanda*.

Ad 2. Ebenso hat der beim Begräbnis fungierende Pfarrer vollkommen recht gehandelt, wenn ihn der Bischof hiezu ermächtigte, an welchen dieser Fall vor der Amtshandlung hätte berichtet werden sollen. Dafs eine Nothwendigkeit vorgelegen wäre, diesen bedauernswerten Verstorbenen des kirchlichen Begräbnisses zu berauben, ist aus den angeführten Daten wohl nicht ersichtlich. Die Unbussfertigkeit — wenn auf Grund derselben das kirchliche Begräbnis verweigert werden soll — muß sein *omnino certa et publica* und die *intermissio annuae confessionis et communionis paschalis* muß eine *notoria* sein. Beides ist im gegebenen Falle nicht so evident, dafs der betreffende Pfarrer das kirchliche Begräbnis hätte verweigern müssen. Im Zweifel ist aber an den Bischof zu recurriren. Dafs dieser das Recht gehabt hätte, dem Aergernis gebenden Priester, dessen aufrichtige Bekehrung in so hohem Grade ungewiss war, das kirchliche Begräbnis zu versagen, wird auch niemand bezweifeln. Wurde aber, ob erlaubt oder unerlaubt, die kirchliche Einsegnung vorgenommen, so war bei derselben selbstverständlich auch die *oratio pro def. sacerdote* zu beten, da ja der *character sacerdotalis* durch das sündhafte Leben des Betreffenden nicht verloren gieng. Dafs weder am Verstorbenen noch am Sarge ein Zeichen dieses priesterlichen Charakters zu sehen war, thut nichts zur Sache. Bei dieser Gelegenheit können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, dafs es Pflicht des die Sterbesacramente spendenden Priesters gewesen wäre, den wieder zum Bewußtsein zurückgekehrten Mitbruder zu disponieren und zu mahnen, das gegebene Aergernis öffentlich gut zu machen.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

XX. (Sind Seelsorgepriester vom Fasten entschuldigt?) Sylvester, Cooperator an einer Gebirgspfarre, beklagt sich vor einem Theologie-Professor über die Moralisten beiläufig in folgender Weise: Die Herren Moralisten, welche größtentheils Professoren der Theologie sind, haben in Bezug auf das Fastengebot für sich selber wohl vorgesorgt, indem sie behaupten, dafs Professoren unter gewissen Bedingungen von Haltung des Fastengebotes entschuldigt seien. Für die armen Seelsorgepriester aber scheinen sie wenig Erbarmen zu haben, indem sie dieselben nur in seltenen Fällen für entschuldigt halten. Dies ist aber ungerecht; denn man kann mit Recht behaupten, dafs die Priester in der Seelsorge, namentlich die Hilfspriester, welche die Last und Hitze des Tages, ja oft auch die Kälte der Nacht tragen müssen, schon *eo ipso* vom Fasten ausgenommen sind nach dem treffenden Ausspruch eines alten Pfarrers:

„Meine Cooperatoren sind wie die Postpferde, sie müssen immer gefattelt sein, d. h. sie müssen bei Tag und Nacht für alle Fälle bereit sein, sie wissen nie, ob sie nicht zu einem weit entfernten Kranken gerufen werden; daher sollen sie immer stark und kräftig sein und sind deshalb vom Fasten entschuldigt.“

Was sollen wir nun zu dieser Philippica sagen? Um unsere Anschauung in dieser Sache klarzustellen, werden wir folgende Fragen beantworten: 1. Sind die Seelsorgepriester und speciell die Cooperatoren schon eo ipso vom Fasten entschuldigt? 2. Gibt es einzelne Fälle, in welchen dieselben von der Beobachtung des Fastens ausgenommen sind?

Ad 1. Diese Frage könnte nur dann bejaht werden, wenn es überhaupt oder in der Regel unmöglich, resp. äußerst schwierig wäre, die Erfüllung der seelsorglichen Pflichten mit dem Fasten zu verbinden. Dem ist aber nicht so. Denn es gibt viele Seelsorgeposten, wo die Arbeiten gewöhnlich nicht so anstrengend und beschwerlich sind, daß dabei die Beobachtung des Fastengebotes gänzlich unmöglich wäre. Daher kann man wohl nicht absolut den Grundsatz aufstellen und vertheidigen, daß die Seelsorgepriester vom Fasten vollständig entschuldigt sind. Sylvester geht also mit seiner Behauptung zu weit und die vorgelegte Frage ist im Allgemeinen zu verneinen.

Ad 2. Da die Seelsorgepriester in unserer Zeit vielfach sehr in Anspruch genommen und mit Arbeiten überhäuft sind, so kann es allerdings nicht selten Fälle geben, in welchen das Fasten bei genauer Erfüllung aller Pflichten nicht mehr möglich ist, also das eine oder das andere unterbleiben, resp. beschränkt werden muß, entweder die seelsorglichen Arbeiten oder das Fasten. In solchen Fällen entsteht daher eine Pflichtencollision, wo die vornehmere und wichtigere Pflicht den Vorzug hat. Da kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß das Fastengebot zurücktreten muß, da die seelsorglichen Pflichten höherer Ordnung sind, ja aus einem göttlichen Gebote hervorgehen, während das Fasten nur durch kirchliche Satzung vorgeschrieben ist. Denn es gilt ja im allgemeinen und vorzugsweise in unserem Falle der Grundsatz: Die Erfüllung der Standespflichten geht dem Fastengebote voraus. Solche Fälle aber, in welchen eine Collision zwischen Fastengebot und seelsorglichen Pflichten eintritt und mithin der betreffende Priester zum Fasten nicht verpflichtet ist, können häufig vorkommen. Wir wollen nur einige aufzählen: 1) wenn ein beschwerlicher Verseshang zu machen ist, besonders zur Winterszeit; 2) wenn der Priester neben anderweitigen seelsorglichen Arbeiten noch drei bis vier Stunden Religions-Unterricht in der Schule erteilen muß; 3) wenn er durch mehrere Stunden beichtthören und dazu noch eine Predigt halten muß; 4) wenn er an Einem Tage zweimal predigen muß. Und dies gilt nicht bloß für Priester, welche

eine eigentliche Verpflichtung zu derartigen seelsorglichen Arbeiten haben, sondern auch für jene, die selbe freiwillig übernehmen, weil eben solche Arbeiten verdienstvoller sind und die Ehre Gottes mehr befördern als das Fasten. Antonius Vallerini äußert sich in seinem Werke: *Opus theolog. morale etc.* (Romae 1890, Vol. II. p. 815 sq.) über unseren Fall folgendermaßen: „Excusantur, qui cum jejunio non possunt vacare operibus melioribus v. gr. concionatores, praeceptores ordinarii, confessarii, cantores et quotquot opera caritatis et misericordiae tam corporalia quam spiritualia exercent, etiam ob mercedem, si ea cum jejunio peragere non possunt.“ Und weiter unten fügt er hinzu: „Communis est sententia, pietatem ac caritatem jejunio praeferendam, etiamsi quis non ex officio, sed sponte opera pietatis suscipiat.“

Man könnte noch die Frage aufwerfen: Darf ein Seelsorgepriester z. B. an einem Fasttage abends sich satt essen, wenn es möglich ist, daß er in der Nacht einen weiten, beschwerlichen Versuchung machen muß? Die einfache Möglichkeit entschuldigt ihn noch nicht vom Fastengebote, wohl aber könnte man ihn für entschuldigt halten, wenn eine bedeutende Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre, sei es, weil das Pfarrgebiet überhaupt sehr groß und ausgedehnt, sei es, weil in einer abgelegenen Fraktion eine Epidemie herrscht, sei es, weil ein dem Tode nahez Pfarrrind noch den Beistand des Priesters für die letzten Augenblicke wünschen könnte. Denn einerseits ist ein so beschwerlicher Gang und das längere Verbleiben am Krankenbette mit dem Fasten kaum vereinbarlich, und andererseits hat die Sache sehr häufig so große Eile, daß keine Zeit mehr vorhanden ist, noch unmittelbar vor dem Auszuge etwas zu sich zu nehmen. In diesem Sinne hat der von Sylvester angeführte Ausspruch jenes alten Pfarrers einige Berechtigung.

Trient.

Professor Dr. F. Riglutsch.

XXI. (Ist Restitutionspflicht vorhanden?) Cajus ersucht den Petrus, ihm eine Summe Geld zu leihen, indem er ihm sein Wohnhaus als hypothekarische Bürgschaft dafür anbietet. Petrus will ihm das Capital borgen, jedoch nur unter der Bedingung, wenn mit dem Hause noch ein Morgen Land als Bürgschaft in die Hypotheken-Urkunde eingetragen werde. Da Cajus kein Land besitzt, so bittet er seine unverheiratete Schwester Agnes, doch einen Morgen ihres Landes für das zu leihende Capital mitbelasten zu lassen. Nach vielem Widerstreben willigt sie endlich ein, indem Cajus und Petrus ihr zureden, daß sie durch ihre Bürgschaft sich keiner Gefahr aussetze, da ja das Haus einen höheren Wert habe, wie das Capital. Außerdem erklärt Petrus noch, daß er die Mehrbürgschaft nur für unvorhergesehene